

Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V

über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V

(PpUG–Sanktions–Vereinbarung)

vom 02.03.2021

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## **Präambel**

1. Die Erste Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 08.11.2021 (PpUGV) regelt die Umsetzung von Pflegepersonaluntergrenzen für die erstmalig ab dem Jahr 2022 geltenden pflegesensitiven Bereichen Orthopädie, Gynäkologie und Geburtshilfe, allgemeine Pädiatrie, spezielle Pädiatrie und neonatologische Pädiatrie. 2. Zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen im pflegesensitiven Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe dürfen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV auch Hebammen zu bestimmten Anteilen berücksichtigt werden. 3. Diese neue Regelung erfordert eine verordnungskonforme Anpassung der PpUG-Sanktionsvereinbarung vom 02.03.2021. 4. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) passen mit dieser Änderungsvereinbarung die PpUG-Sanktionsvereinbarung vom 02.03.2021 an die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV über die anteilige Berücksichtigung von Hebammen an.

## **Artikel 1**

Die Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V (PpUG-Sanktionsvereinbarung) vom 02.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 2 PpUGV“ die Wörter „sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 2 PpUGV“ die Wörter „sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 2 PpUGV“ die Wörter „sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Berücksichtigung von Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV für den pflegesensitiven Bereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV ab 01.01.2022.